

Änderungen des statutarischen Zinsfußes haben im Wege des Gesetzes zu erfolgen.“

§ 2.

Zu § 19 Abs. 5 desselben Statuts erhält die Ziffer 2 nachstehende Fassung:
 „2) vorhandene Gelder mit Genehmigung des Ministeriums an zuverlässige Bankinstitute zur Verzinsung abzugeben.“

§ 3.

Der § 21 des nämlichen Statuts wird dahin abgeändert, daß anstatt der Worte:

„mit 4, beziehungsweise vom 1. Januar 1885 ab mit 3 $\frac{1}{2}$ Prozent“

die Worte:

„mit 3 $\frac{1}{2}$, beziehungsweise vom 1. Januar 1887 ab mit 3 $\frac{1}{2}$ Prozent“

gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Bedruckerung Unseres Fürstlichen Insegers.

Schloß Eberstadt, am 1. September 1886.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Beulwitz. Engelhardt.

Veröffentlichung.

In dem Nachtragsgesetz vom 26. November 1885 zu dem Gesetz vom 19. September 1879 die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend muß es überall statt: „Magdeburger Landesenergesellschaft“ heißen: **Magdeburgische Landesenergesellschaft.**